Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Karlsruher Zeitung. 1784-1933
# 1876

282 (26.11.1876)

Visual Library

# Beilage zu Nr. 282 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 26. November 1876.

## Deutschland.

A. **Berlin**, 23. Nov. (Reichstag. 15. Sitzung. Schluß aus dem gestrigen Hauptblatt.)

Es folgt Titel 8: „Reichsgericht." Der § 97 lautet: „Der Sitz des Reichsgerichts wird durch Gesetz bestimmt." Abg. Dr. Windthorst kann nicht begreifen, wenn man das Reichsgericht schaffen wolle, daß man nicht sofort in dem Gesetz feststelle, wo das Reichsgericht seinen Sitz haben solle, sondern dies erst durch ein besonderes Gesetz feststellen wolle. Nach seinen historischen Neigungen würde er empfehlen, das Reichsgericht nach Wetzlar zu verlegen. (Heiterkeit.) Er erinnere an die ähnlichen Vorfälle bei der Berathung des Gesetzes über das Oberhandelsgericht und halte es, wie damals, auch jetzt für nothwendig, daß schon jetzt wie damals in dem Gesetz ausgesprochen werde, wo das Gericht seinen Sitz haben solle. Das halte er aber mindestens schon jetzt für geboten, zu konstatiren, daß das Reichsgericht niemals in Berlin seinen Sitz haben solle. (Hr. v. Bernuth fragt: warum denn nicht?) Es wäre denn, Hr. v. Bernuth, daß die Reichsregierung nach Leipzig gehe. (Große Heiterkeit.) Denn es ist eine sehr ernste Sache, daß das Reichsgericht nicht seinen Sitz an dem Orte habe, wo die Reichsregierung ihren Sitz hat. Das verlange ich im Interesse der Unabhängigkeit des Gerichts.

Abg. Dr. Lasker: Die Regierung habe in der Kommission nachgegeben, daß der Sitz des Reichsgerichts nicht durch Verordnung, sondern durch Gesetz festgesetzt werden solle. Darum möge man sich für heute genügen lassen und nicht der Regierung noch Schwierigkeiten bereiten, da ja bekannt sei, daß über diese Frage noch Verhandlungen bei den Einzelregierungen sich in der Schwebe befinden. Er rathe deßhalb, die Frage selbst heute noch nicht zur Entscheidung zu bringen, vielmehr den Antrag der Kommission anzunehmen und sich daran genügen zu lassen, daß in einer der nächsten Sessionen dem Reichstage ein Gesetz vorgelegt werden solle, so daß dem Hause das Recht vorbehalten bleibe, in dieser Frage das letzte Wort mitzusprechen. Uebrigens halte er die Schaffung des Reichs-Oberhandelsgerichts in Leipzig für einen glücklichen Vorgang in dieser Frage; denn von dem Leipziger Oberhandelsgericht sei eine neue Aera der Rechtsprechung in Deutschland ausgegangen.

Abg. Römer (Württemberg) spricht sich im Sinne des Abg. Dr. Lasker aus.

Abg. Dr. Windthorst kann die Schwierigkeiten, von denen Abg. Lasker gesprochen, nicht begreifen, es sei denn, daß Dr. Lasker besser unterrichtet sei über die Intentionen der preußischen Regierung, den Sitz des Gerichts in Berlin zu errichten. (Heiterkeit.) Er könne sich den Intentionen Lasker's nicht anschließen, es sei denn, daß der preußische Justizminister sich hier darüber ausspreche. (Heiterkeit.) Wenn der Minister schweige, dann nehme er an, daß Berlin schon bestimmt als der Sitz des Gerichts in Aussicht genommen sei.

Justizminister Dr. Leonhardt: Er wolle offener sein, als Abg. Windthorst es vielleicht erwartet habe. Es sei nie und zu keiner Zeit innerhalb des Bundesraths bis jetzt die Frage erörtert worden, wohin man den Sitz des Reichsgerichts verlegen wolle. Im Uebrigen bestreite er aber, daß der Sitz der Regierung irgend welchen Einfluß auf die Unabhängigkeit des Reichsgerichts resp. seiner Richter habe; denn wie wolle man sonst die Thatsache erklären, daß fast in allen Staaten der Sitz des obersten Gerichts auch an dem Sitze der Regierung sich befindet.

Sächsischer Bundesbevollmächtigter Justizminister Abeken erklärt im Namen seiner Regierung, daß er die vom Abg. Dr. Windthorst ausgesprochene Ansicht nicht theile.

Abg. Schröder (Lippstadt) will sich der Ansicht Laskers in soweit anschließen, hält es aber durchaus für geboten, daß heute schon das Prinzip ausgesprochen werde: der Sitz des Reichsgerichts wird durch Gesetz bestimmt, aber er darf nicht in Berlin sein. (Heiterkeit.) Man möge sich um den Widerspruch des Bundesraths nicht weiter kümmern, der werde schon um dieser Differenz halber die Justizgesetze nicht fallen lassen.

Die Diskussion wird geschlossen und der § 97 in der Fassung der Kommission angenommen. Ohne Diskussion werden dann die §§ 98 bis 106 erledigt. Der § 107 bestimmt diejenigen Strafsachen, in denen das Reichsgericht zuständig ist, und lautet in seinem ersten Absatz (das Reichsgericht ist zuständig): 1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind.

Abg. Dr. Eberty beantragt, diesen Absatz zu streichen, und befürwortet seinen Antrag damit, daß er es für geboten hält, alle politischen Verbrechen und Vergehen vor die Geschworenen zu verweisen, dazu rechne er auch die Anklagen, welche auf Hoch- und Landesverrath gerichtet sind, und für welche die Geschworenen, nicht aber der Reichs-Gerichtshof, allein kompetent seien, Recht zu sprechen.

Präsident des Reichs-Justizamts v. Amsberg hält die Durchführung der Idee des Vorredners für unmöglich, außerdem involvire dieselbe eine Verfassungsänderung.

Abg. Dr. Windthorst kann sich der Ansicht des Regierungskommissärs nicht anschließen, noch viel weniger aber mit ihm darüber übereinstimmen, daß es sich in dem Antrage um eine Verfassungsänderung handle. Man wolle das Reichsgericht durch solche Bestimmungen zu einem Ausnahmegericht machen, wie es der preußische Staats-Gerichtshof sei. Wohin solche Ausnahmegerichte schließlich führen, das habe man an dem Prozeß Arnim gesehen. Er werde deßhalb für die Streichung des ersten Alinea des Paragraphen stimmen.

Abg. Dr. Hänel muß gleichfalls konstatiren, daß der Prozeß Arnim im In- und Auslande einen durchaus peinlichen Eindruck gemacht habe. Eine solche Art des Verfahrens, wie man bei diesem Prozeß einzuschlagen für gut befunden, werde man auch schwerlich im Auslande begreifen können. Trotzdem müsse er konstatiren, daß die Richter in diesem Prozeß vollkommen den Gesetzen gemäß verfuhren. Der Fall selbst aber stehe mit der Vorlage in gar keinem Zusammenhange, denn hier könne von einem Ausnahmegericht gar keine Rede sein. Das Reichsgericht habe ja bereits in erster Instanz zu entscheiden, und wenn man demselben auch die letzte Instanz zugewiesen habe, so liege das einfach daran, weil ein anderes Reichsgericht nicht existire.

(Während der Ausführungen des Redners ist der Reichskanzler Fürst v. Bismarck in das Haus getreten, hat den Präsidenten v. Forckenbeck begrüßt und dann am Bundestisch Platz genommen.)

Bundeskommissär Präsident v. Amsberg bestreitet gleichfalls, daß es sich hier um ein Ausnahmegericht handle, das man mit dem preußischen Staats-Gerichtshofe vergleichen könne. Weil das Reich ein anderes Gericht nicht besitze, müsse man auf das Reichsgericht rekurriren.

Abg. Bebel beschuldigt die liberale Partei in dieser vorliegenden Frage der Inkonsequenz, und könne er nicht begreifen, wie der Abg. Dr. Lasker, der früher so entschieden den preußischen Staats-Gerichtshof bekämpft, jetzt sein Votum rechtfertigen wolle, wenn er für den Artikel 107 stimmen wolle. Auch müsse er ferner auf die großen Widersprüche aufmerksam machen, die sich naturgemäß aus den Bestimmungen dieses Paragraphen ergeben müßten, denn jede Vorbereitung zum Hochverrath müsse sich ebenso gegen das Reich, wie gegen den einzelnen Staat richten, und so könne es kommen, daß auf Grund desselben Beweismaterials zwei ganz verschiedene Urtheile ergehen.

Abg. Dr. Lasker erwidert dem Vorredner, daß der Reichs-Gerichtshof eine ganz andere Institution sei, als der preußische Staats-Gerichtshof, der von der preußischen Staatsregierung zusammengesetzt werde, während der Reichs-Gerichtshof völlig unabhängig sei. Er bekenne, daß er sich einen Gerichtshof von größerer Zuverlässigkeit gar nicht denken könne, wie den Reichs-Gerichtshof, der die vollste Garantie der Unabhängigkeit darbiete.

Die Diskussion wird geschlossen und der § 107 nach dem Kommissionsvorschlag angenommen, vorbehaltlich einer späteren Abstimmung über die Nr. 2 desselben.

Die Paragraphen bis 112 werden ohne Diskussion angenommen und ist damit der achte Theil erledigt.

Der Titel 9 handelt von der Staatsanwaltschaft. Zu § 118 hatte die Kommission folgendes Alinea 3 hinzugefügt: „Bei den Ausführungen und Anträgen nach dem Schlusse der Beweisaufnahme sind die Beamten der Staatsanwaltschaft an dienstliche Anweisungen ihrer Vorgesetzten nicht gebunden."

Die verbündeten Regierungen haben sich gegen diesen Zusatz erklärt und die Kommission hat denselben in Folge dessen fallen lassen.

Abg. Reichensperger (Olpe) beantragt Wiederherstellung des Alineas, indem er hervorhebt, daß ohne dasselbe die Staatsanwaltschaft zu einer reinen Maschine würde und das Ansehen und die Autorität derselben erheblich geschädigt würde. Durch die Beibehaltung des Alineas würde man der Staatsanwaltschaft einen sehr erheblichen Dienst leisten.

Der Bundeskommissär Geh. Rath Hanauer erklärt sich gegen den Zusatz, weil derselbe das Prinzip, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft ihren Vorgesetzten Gehorsam schuldig seien, verletze und es daher eine Inkonsequenz sein würde, wenn es den Beamten gestattet sein sollte, in einzelnen Fällen auf eigene Faust zu operiren.

Nach geschlossener Diskussion wird das Alinea 3 gestrichen.

Zu § 122 a., „Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden" tadelt Abg. Dr. Windthorst noch einmal, daß der Staatsanwaltschaft nicht die nöthige Selbständigkeit gegeben sei. Abg. Dr. Hänel rechtfertigt seine Abstimmung über § 118, weil das Institut der Staatsanwaltschaft eine Unabhängigkeit nicht dulde, so hätten er und seine Freunde auch nicht einen Schein derselben aufkommen lassen wollen, und hätten deßhalb gegen den Antrag Reichensperger gestimmt. § 122 a. wird hierauf angenommen. Die Berathung über Titel 9 a. (Rechtsanwaltschaft) wird ausgesetzt, Titel 10 (Gerichtsschreiber), 11 (Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte) und 12 (Rechtshilfe) werden ohne Diskussion erledigt. Bei Tit. 13 (Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei) beantragt Abg. Dr. v. Schulte bei § 140: „In Ehesachen ist die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn eine der Parteien es verlangt", die unbedingte Ausschließung der Oeffentlichkeit. Der § 140 wird jedoch angenommen.

Der Titel 14 handelt von der Gerichtssprache. Der § 150 bestimmt: „Die Gerichtssprache ist die deutsche."

Abg. Dr. Choslowski beantragt, hinzuzufügen: „In den dem Bundesstaate Preußen gehörigen ehemals polnischen Landestheilen ist die polnische Sprache neben der deutschen gleichberechtigt." Ueber diesen Antrag erhebt sich eine längere Debatte, indem die Abgg. v. Choslowski, v. Dominierski und Dr. Windthorst (Meppen) den Antrag mit den bereits vielfach gehörten Gründen vertheidigen, während der Abg. Dr. Gerhardt denselben bekämpft unter Anführung vieler Beispiele über die Polonisirung deutscher Namen. Er weist nach, daß der Urstamm der Polen in der Provinz Posen deutsch sei, daß die Deutschen sich dort verheirathet, und da sie unter dem Pantoffel ständen (Heiterkeit), ihren Frauen zu liebe polnische Namen hätten annehmen müssen. Der Bundeskommissär Geh. Rath Oelschläger weist nach, daß die Polen sich auf einen Rechtstitel für ihr Verlangen nicht berufen könnten, daß Billigkeit ihnen gegenüber stets geübt werde.

Abg. v. Puttkamer (Sensburg): Auch die Konservativen würden den Ultramontanen nicht beistimmen und würden sich durch die Rede Gerhardt's auch nicht hierzu bestimmen lassen, aber Hr. Windthorst habe sich auf ein königliches Wort berufen und einem solchen Appell müsse entgegengetreten werden. In dem Besitzergreifungs-Patent König Friedrich Wilhelm III. sei allerdings gesagt, daß die polnische Sprache neben der deutschen in den öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden solle, aber der Schluß lautet folgendermaßen: „Es ist Mein ernster Wille, daß das Vergangene einer völligen Vergessenheit übergeben werde. Meine ausschließliche Sorgfalt gehört der Zukunft. In ihr hoffe Ich die Mittel zu finden, das über seine Kräfte angestrengte, tief erschöpfte Land noch einmal den Weg zu seinem Wohlstande zurückzuführen. Wichtige Erfahrungen haben euch gereift und Ich hoffe, auf eure Anerkennung rechnen zu dürfen." Und was war die Antwort der polnischen Unterthanen auf diese Worte? Ein bewaffneter Aufstand! (Oho!) Meine Herren, fragen Sie ihr eigenes Gewissen und fragen Sie, ob nach dieser Thatsache die Rechte, die Ihnen hier verwirkt sind, noch aufrecht erhalten bleiben konnten.

Abg. Dr. Lasker: Derartige Proklamationen könnten nicht behandelt werden als internationale Verträge; für die inneren Verhältnisse Deutschlands könne der Reichstag keine früheren Zusicherungen anerkennen, welche ihn hindern, die deutschen Angelegenheiten verfassungsmäßig und nach besten Kräften zu ordnen. (Beifall.) Diese sachliche Erwägung allein veranlasse ihn und seine Freunde bei aller Sympathie für die Polen, für die Kommissionsvorschläge zu stimmen.

Die Diskussion wird geschlossen und § 150 angenommen. Der Antrag von Choslowski wird abgelehnt und darauf die Sitzung um 5½ Uhr vertagt. Nächste Sitzung Freitag 11 Uhr. Tagesordnung Rest der heutigen.

## Frankreich.

♁ **Paris**, 24. Nov. Der „Temps" erachtet, daß die Regierungsvorlage Betreffs der militärischen Assistenz bei Begräbnissen von Rittern der Ehrenlegion (s. Hauptbl. unter Versailles) die Krisis nur vertage, und daß die Majorität des Abgeordnetenhauses die von dem Minister des Innern vorgebrachten Gründe nimmermehr gelten lassen könne.

Der Abgeordnete Savary legt mit heutigem Tage die Direktion des „Echo" nieder, eines sogenannten verfassungstreuen, richtiger orleanistischen Organs, welches vor zwei Jahren mit großem Geräusch und Kostenaufwand in's Leben gerufen wurde und von Anfang an nur eine Scheinexistenz führte.

Das Leichenbegängniß des Malers Diaz wurde heute in der Kirche St. Augistin mit großem Gepränge und unter Mitwirkung der ersten Opernsänger bei der Messe gefeiert. Auf dem Zuge nach dem Friedhofe von Montmartre hielten der Marquis von Chennevières, als Direktor der Verwaltung der schönen Künste, Baron Taylor und die Maler Meissonnier und Jules Dupré die Zipfel des Leichentuchs. Am Grabe sprach Meissonnier die Gedächtnißrede.

## Badische Chronik.

Karlsruhe, 22. Nov. (Post-Dienstnachrichten.) Dem Postinspektor Rehbock aus Arnsberg ist eine Post-Inspektorstelle für den Ober-Postdirektions-Bezirk Karlsruhe und dem Possekretär Heft in Karlsruhe eine Bureau-Beamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirektion hierselbst, Letzterem zunächst probeweise, übertragen worden.

Ernannt wurden: die Telegrapheninspektoren Butz in Karlsruhe und Stauffert in Mannheim zu Telegraphendirektoren; der Possekretär Schoerlin in Durlach zum Postmeister; der Postpraktikant Waldemar Fischer in Karlsruhe und die Postassistenten Karl Bachmann in Pforzheim und Martin Kreiter in Heidelberg zu Possekretären; die Posteleven Bauer in Pforzheim, Prostowski in Mannheim und Wisotzki in Karlsruhe zu Postpraktikanten; der Telegraphist Krause in Weingarten zum Postverwalter und die Postgehilfen Vogt in Waghäusel, Frey und Reißfelder in Karlsruhe, Geisel in Gerlachsheim und Maier in Heidelberg zu Postassistenten.

Versetzt wurden: die Possekretäre: Kraus von dem Bahn-Postamte 27 in Mannheim zu dem Orts-Postamte daselbst; Gugelmeier von Karlsruhe nach Baden; Baur von dem Bahn-Postamte 27 in Mannheim zu dem Orts-Postamte daselbst; Pchellas von Bruchsal nach Mannheim und Edgar Meyer von Mannheim nach Bruchsal; ferner der Telegraphensekretär Schaumburg von Berlin nach Karlsruhe, die Obertelegraphisten Knoff von Rastatt nach Olpe und Ziesel von Olpe nach Rastatt, sowie die Postverwalter Dahl von Wiesloch nach Weingarten und Krause von Weingarten nach Wiesloch.

Dem Postassistenten Vogt wurde die Vorsteherstelle bei dem Postamte III. in Waghäusel, zunächst probeweise, übertragen.

Die Abiturienten Hermann Bundschuh von Wertheim und Leo Ganz von Darlanden sind als Posteleven angenommen worden und bei dem Postamte in Karlsruhe in Dienst getreten.

Der Ober-Possekretär Karl Lederle in Heidelberg ist in den Ruhestand getreten.

Zu Postagenten wurden angenommen: der Steuererheber Bischoff in Berghausen, der Kaufmann Schoenthal in Friedrichsthal, der Landwirth Grub in Hambrücken, der Kaufmann Maier in Malsch bei Langenbrücken, der Hauptlehrer Schifferer in Neidenstein, der Rathsschreiber Kazmeier in Neulußheim, der Hauptlehrer Haas in St. Leon, der vormalige Postverwalter Pfeffinger in Tiefenbronn und der Hauptlehrer Ris in Unterschüpf.

§* Pforzheim, 23. Nov. Am letzten Sonntag wurde der zweite der vom Protestantenverein veranstalteten Vorträge gehalten und zwar von dem in hiesigen Kreisen sehr beliebten Redner Hrn. Vikar Wimmer von Würm über „Religion und Christenthum". Der in höchst geistvoller Weise gehaltene Vortrag hatte das Wesen der Religion und des Christenthums zum Gegenstande. — Vom Stifter der letzteren ausgehend, in und durch welchen sich die höchste Sittlichkeit und die glühendste Menschenliebe manifestirte, legte Redner darauf Nachdruck, daß Sittlichkeit und Glaube die Grundlage der wahren Religion und diese gleichsam die Blüthe jener sei. Vom Wesen des Christenthums, welches das eben bezeichnete ist, ist die Form zu unterscheiden; jenes ist bleibend, diese — die Form — gehört der Zeit an und ist mit dieser veränderlich. Ein Christ ist, wer den Geist Christi hat. — Ueber unserm neuen Amtsgerichts-Gebäude waltet ein wahrer Unstern. Nachdem die Vollendung des Baues lange über den von hier gewünschten Termin hinausgerückt wurde, brach im Dachstuhle Feuer aus, wodurch wieder einige Veränderung eintrat. Kaum bezogen, brach kürzlich in einer Kanzlei die Decke ein, und nun zeigt sich der gefürchtete Schwamm in solch fataler Wirkung, daß mehrere Lokale ganz umgebaut werden müssen. Daß man hier über die Ausführung des Hauses nicht sehr erbaut ist ist begreiflich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

## Handel und Verkehr.

**Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.**

### Handelsberichte.

**Berlin**, 24. Nov. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Nov.-Dez. 213.—, per April-Mai 219.50. Roggen per Nov.-Dez. 160.00, per April-Mai 167.00. Rüböl per Nov.-Dez. 73.60, per April-Mai 74.80. Spiritus loco 54.80, per Nov.-Dez. 54.90, per April-Mai 57.90. Hafer per Nov. 152.50, per April-Mai 159.—.

† **Köln**, 24. Nov. (Schlußbericht.) Weizen —, loco hiesiger 24.50, loco fremder 22.50, per Novbr. 22.90, per März 23.85. Roggen höher, loco hies. 19.—, per Nov. 16.65, per März 16.10. Hafer loco neuer 18.50, per Nov. 18.60, per März 18.20. Rüböl loco 38.80, per Mai 37.90.

**Hamburg**, 24. Nov. Schlußbericht. Weizen ruhig, per Nov.-Dez. 208 G., per Dez.-Jan. 208 G., per April-Mai 219 G. Roggen per Nov.-Dez. 163 G., Dez.-Jan. 164 G., per April-Mai 168 G.

**Bremen**, 24. Nov. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 22.75, per Dezbr. 22.75, per Januar 22.20, per Februar 21.— B. Steigend.

**Mainz**, 24. Nov. Weizen per Novbr. 22.50, per März 23.30. Roggen per Novbr. 17.30, per März 17.85. Hafer per Novbr. 18.—, per März 18.45. Rüböl per Mai 38.10.

C.L. **Paris**, 23. Nov. (Börsennachricht.) Die heutige Börse gehörte zu den nichtssagendsten dieses Monats: man hatte noch an der gestrigen Hausse zu verdauen und dies war im Hinblick auf die flaue Haltung der auswärtigen Plätze und namentlich Londons nicht ganz leicht. Doch kam der Comptantmarkt wirksam zu Hilfe. Für Rechnung der Generaleinnehmer wurden 23,000 Fr. 3proz. und und 62,000 Fr. 5proz. Rente gekauft. Schluß ruhig: 5prozent. Rente 104.60, 3proz. 70.62, Italiener 70.40, Türken 11.75, Egypter sehr fest 251, span. Extérieure desgl. 14, Peruvianer 18 1/8, österr. Staatsbahn 527, Lombarden 158, Banque ottomane 366, Banque de Paris 1035, Foncier stark offerirt 700, Mobilier 156, Franco-Hollandaise 363, österr. Bodenkredit 475, spanischer Mobilier 540, Suezaktien 661.

† **Paris**, 24. Nov. Rüböl per Novbr. 91.40, per Dezbr. 91.25, per Januar-April 94.—, per Mai-August 95.—. Spiritus per Novbr. 69.50, per Januar-April 71.25. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Novbr. 90.50, per Januar-April 90.50. Mehl, 8 Mrk., per Novbr. 62.—, per Dezbr. 62.25, per Januar-Febr. 63.50, per Jan.-April 64.50. Weizen per Novbr. 28.—, per Dezbr. 28.25, per Januar-Febr. 29.—, per Januar-April 29.50. Roggen per Novbr. 21.50, per Dezbr. 21.50, per Januar-Februar 21.50, per Januar-April 21.50.

**Amsterdam**, 24. Nov. Weizen loco geschäftslos, auf Termine niedriger, per November —.—, per März 314.—, per Mai —.—. Roggen loco unveränd., auf Termine matter, per November 204, per März —.—. Rüböl loco 40 3/4, per Herbst 41 1/2, per Mai 43 1/2. Raps loco —, per Herbst 430, per April 441. Trübe.

**Antwerpen**, 24. Nov. Raffin. Petroleum höher, blank dispon. 61 bez. u. Br., Nov. 60 1/2 bez. 61 Br., Dez. 58 1/2 bez. 59 Br., Jan. 56 Br., Jan.-März —. — Amerikan. Schmalz sehr matt, Marke Wilcox disp. fl. 31 1/4. — Amerikan. Speck sehr still, long disp. frs. 114—115, short disp. 116—117. — Wolle-Umsatz 49 B. La Plata. — Kurz Köln 123,10.

**Antwerpen**, 24. Nov. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Hausse. Raffinirtes Type weiß disponibel 61 b., 61 Br., per Nov. 60 1/2 b., 61 B., per Dezember 58 1/2 b., 59 B., per Januar — b., 56 B., Januar-März — b. — B.

**London**, 24. Nov. Getreidemarkt. Schlußbericht. Weizen zu vollen Preisen gehandelt. Angekommene Ladungen stetig. Hafer und Mehl stetig. Bohnen williger. Zufuhren: Weizen 63,660, Gerste 12,940, Hafer 81,920 Q. Wetter: Kalt.

**London**, 24. Nov. (11 Uhr.) Consols 95 9/16, Lombarden 6 3/8, Italiener 70 7/32, Türken 11.

**London**, 24 Nov. (2 Uhr.) Consols 95 3/8, 1885er Amerik. 103 3/8.

**Liverpool**, 24. Nov. Baumwollenmarkt. Umsatz 12,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 2000 Ballen. Behauptet. Preise unverändert.

**New-York**, 22. Nov. Goldagio 109 1/2. London 4,82 1/2. Mehl extra State D. 5,50. Rother Frühjahrsweizen D. 1,35. Fracht für Getreide 6. — Petroleum Standard white 26 3/8 cs., in Philadelphia 26 1/8 cs. — Schmalz Marke Wilcox 11. Speck 9 1/4. — Kaffee, Rio- 17 7/8. — Baumwolle, middl. Upland 13 cs. — Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 44,000 B., Export nach England 16,000 Ballen, nach dem Continent 7000 Ballen.

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.


# Allgemeiner Submissions-Anzeiger. III. Jahrgang. Amtliches Publikationsorgan.

Erscheint in **Stuttgart, 3mal** wöchentlich. Derselbe enthält **zuverlässig alle** Submissionsausschreiben jeglichen Gewerbes in äußerst bequemer **chronologisch** und **branchenweise** geordneter Uebersicht. Abonnementspreis 4 1/2 M. pro Quartal incl. der **Submissionsberichte** durch jede Postanstalt zu beziehen. Inserate 25 ₰ pro Zeile. X.734. 48.


H.801. Gemeinde Ladenburg. Amtsgerichtsbezirk Mannheim.

## Oeffentliche Aufforderung
zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der

**Gemeinde Ladenburg, Amtsgerichtsbezirk Mannheim,**

eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. Seite 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.- und Verordngs.-Bl. Seite 43) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die

innerhalb sechs Monaten

nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Ladenburg, den 22. November 1876.

Das Gewähr- und Pfandgericht: A. Huber. — Der Vereinigungs-Kommissär: Brehm.


**Der Jugendspiegel.** Dieses berühmte Originalmeisterwerk ist das **einzige Buch**, welches das traurige Uebel der Selbstbefleckung und die Schaar der ihr folgenden Leiden **in wissenschaftlichem Geiste** behandelt, und durch des Verfassers wohlthätige Kurmethode zur praktischen Lösung führt. Für 2 Mark zu beziehen von **W. Bernhardi, Berlin,** S. W. **Tempelhofer Ufer 8.** G.991.1.

J.248.2. Mannheim.

## Zu verkaufen.

1 eleganter **Victoriawagen**, gut erhalten,

1 elegantes **Coupé** (Clarance), gut erhalten,

1 eleganter **Landauer**, fast neu, alle elegant gebaut, haben in Auftrag preiswürdig zu verkaufen

**Ph. Glass**, Sattlermeister,
(H63268) **Mannheim** R 4. 4.

Ein Buch, welches **68 Auflagen** erlebt hat, bedarf wohl keiner weiteren Empfehlung, diese Thatsache ist ja der beste Beweis für seine Güte. Für Kranke, welche sich nur eines **bewährten** Heilverfahrens zur Wiedererlangung ihrer Gesundheit bedienen sollten, ist ein solches Werk von **doppeltem Werth** und eine Garantie dafür, daß es sich **nicht** darum handelt, an ihren Körpern mit neuen Arzneien herumzuexperimentiren, wie dies noch sehr häufig geschieht. — Von dem berühmten, 500 Seiten starken Buche: „Dr. Airy's Naturheilmethode" ist bereits die **68.** Auflage erschienen. **Tausende und aber Tausende** verdanken der in dem Buche besprochenen Heilmethode ihre **Gesundheit,** wie die zahlreichen, darin abgedruckten Atteste beweisen. Versäume es daher Niemand, sich dies vorzügliche **populär-medizinische**, 1 Mark kostende Werk baldigst in der nächsten Buchhandlung zu kaufen oder auch gegen Einsendung von 10 Briefmarken à 10 Pfg. direct von Richters Verlags-Anstalt in Leipzig kommen zu lassen, welch' letztere auf Verlangen vorher einen 100 Seiten starken Auszug daraus gratis und franko zur Prüfung versendet. G.543.2.

**Epilepsie** (Fallsucht) heilt brieflich der Specialarzt **Dr. Killisch,** Neustadt Dresden. **Bereits über 8000 mit Erfolg behandelt.** — J.31.4.

J.220.2.

Haasenstein & Vogler. Original-Preise, keine Nebenspesen. Annoncen-Expedition. Strenge Reellität, prompte Bedienung. Frankfurt a. M. Götheplatz 22 & Zeil 49. vis-à-vis d. Post.


### Bürgerliche Rechtspflege.

**Ladungsverfügungen.**

H.800. Nr. 41,669. **Heidelberg.** Speyer & Cie. in Aachen haben durch Herrn Anwalt Klingel folgende Klage gegen Kleidermacher G. Schlechter dahier angebracht:

Die Kläger hätten unterm 1. Juli 1876 einen medio Oktober fälligen Wechsel an ihre eigene Ordre für 274 Mk. 50 Pf. auf den Beklagten gezogen, Letzterer habe denselben acceptirt, jedoch auf Präsentation nicht eingelöst, weßhalb die Reichsbanknebenstelle hier als letzte Indossatarin den Wechsel am 17. v. Mts. habe protestiren lassen.

Die Kläger, welche den Wechsel eingelöst, verlangen nun von dem Beklagten die Wechselsumme nebst 6 Proz. Zins vom Verfalltag und den Ersatz der Protestkosten, Retourspesen und Provision, im Gesammtbetrage von 10 Mk.

Der Beweis wird angetreten durch Vorlage des Originalwechsels und der Protesturkunde.

Tagfahrt zur Vorlage und Anerkennung des Wechsels und der Protesturkunde wird auf

Montag den 4. Dezember d. J., Vorm. 9 Uhr,

anberaumt, und hiezu der Beklagte mit dem Bedrohen vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben diese Urkunden als für ächt anerkannt angenommen und er mit jeder in dieser Prozeßart zulässigen Einrede ausgeschlossen würde.

Zugleich wird der Beklagte aufgefordert, spätestens in der Tagfahrt einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen um so gewisser anher namhaft zu machen, als sonst alle weiteren Zustellungen nur durch Anschlag an die Gerichtstafel erfolgen sollen.

Dies wird dem Beklagten, welcher sich heimlich von hier entfernt hat und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, nach Vorschrift des § 243 Pr.P. auf diesem Wege eröffnet.

So geschehen

Heidelberg, den 15. November 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kah.

H.804. Nr. 25,484. **Offenburg.** In Sachen Ferdinand Wertheimer von Durbach gegen Emil Sieb von Appenweier, z. Zt. an unbekannten Orten abwesend, wegen Forderung von 140 Mark nebst Zinsen zu 5 % vom 24. Mai 1875, herrührend aus Darlehen von 1875.

Beschluß.

Bedingter Zahlungsbefehl:

Dem Beklagten wird aufgegeben, binnen 14 Tagen den klagenden Theil zu befriedigen, oder zu erklären, daß er gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung für zugestanden erklärt würde. Zugleich hat derselbe einen am Gerichtssitze wohnenden Zustellungsgewalthaber aufzustellen, widrigenfalls weitere Verfügungen an Eröffnungsstatt nur an die Gerichtstafel angeschlagen würden.

Offenburg, den 21. November 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Junghanns.

**Ganten.**

H.810. Nr. 36,379. **Karlsruhe.** Gegen Maurermeister Friedrich Winterwerber von hier haben wir Gant erkannt, und zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 8. Dezember d. J., Vorm. 8 Uhr,

(im Commissionszimmer des Stadtrathes dahier, Rathhaus parterre, Haupteingang rechts).

Es werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeiden des Ausschlusses schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsgewalthaber zu bestellen, widrigenfalls weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Karlsruhe, den 18. November 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Rothweiler.

H.811. Nr. 36,586. **Karlsruhe.** Gegen Weinhändler Theobald Staeb von hier haben wir Gant erkannt, und zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 12. Dezbr. d. J., Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeiden des Ausschlusses, schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsgewalthaber zu bestellen, widrigenfalls weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Karlsruhe, den 19. November 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Rothweiler.

H.812. Nr. 37,092. **Karlsruhe.** Die Gant des Kunsthändlers Louis Müller von hier betr.

Der Tag des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens des Gantschuldners wird auf den 14. Januar d. J. festgesetzt.

Karlsruhe, den 16. November 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Rothweiler.

**Vermögensabsonderungen.**

H.797. Civ.-K.Nr. 4966. **Waldshut.** In Sachen der Ehefrau des Burkhard Rohr in Obereggingen, Judithe, geborne Vogelbacher, gegen ihren Ehemann hat die genannte Ehefrau eine Klage auf Vermögensabsonderung dahier eingereicht und ist zur Verhandlung hierüber Tagfahrt in die Gerichtssitzung vom

Samstag den 30. Dezember d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr,

anberaumt; was zur Kenntniß der Gläubiger hiemit bekannt gemacht wird.

Waldshut, den 21. November 1876.

Großh. bad. Kreisgericht.
Junghanns.
Weisenhorn.

**Verschollenheitsverfahren.**

H.792. Nr. 8189. **Neustadt.** Augustin Wöhrle von Löffingen, welcher an unbekannten Orten abwesend sein und seit dem Jahre 1820 keine Nachricht von sich gegeben haben soll, wird aufgefordert,

binnen einem Jahr

seinen Aufenthaltsort dahier anzuzeigen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächstberechtigten Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Neustadt, den 20. November 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Armbruster.

**Entmündigungen.**

H.798. Nr. 8812. **Wertheim.** Michael Wolf und Barbara Wolf von Liebelbach sind durch diesseitiges Erkenntniß vom 6. d. Mts., Nr. 8323, wegen Blödsinns entmündigt und unter Vormundschaft des Landwirths Georg Albert von Liebelbach gestellt worden.

Wertheim, den 23. November 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kraft.

**Erbeinweisungen.**

H.802.1. Nr. 34,806. **Pforzheim.** Die Wittwe des Taglöhners Tobias Kälber, Anna Maria, geborne Baier, von Oeschelbronn hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des ehemännlichen Nachlasses gebeten. Etwaige Einsprachen sind

binnen sechs Wochen

dahier einzureichen.

Pforzheim, den 21. November 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dorner.

**Erbvorladungen.**

H.814. **Baden.** Fräulein Margaretha von Romberg, deren Aufenthaltsort unbekannt und welche in Folge testamentarischer Verfügung des hier wohnhaft gewesenen und verstorbenen Rentners Heinrich Falkner aus Basel bei dessen Erbschaftsauseinandersetzung betheiligt ist, wird mit Frist von

drei Monaten

zu dessen Verlassenschaftsverhandlungen mit dem Bedeuten hiermit vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Anfalles des Vermächtnisses nicht am Leben gewesen wäre.

Baden, den 24. November 1876.

Der Verwalter des Notariatsdistrikts Baden III.
Großh. Gerichtsnotar
Stoll.

H.813. **Bühl.** Wilhelm Burkard, ledig, von Ulm, welcher sich bis zum Jahr 1870 in Frankreich aufgehalten hat, seit jener Zeit aber vermißt ist, wird hiemit zu den Theilungsverhandlungen auf Ableben seines Vaters Ambros Burkard, Wittwer, von Ulm mit Frist von

drei Monaten

mit dem Bedeuten öffentlich anher vorgeladen, daß er im Falle seines Nichterscheinens bei Vertheilung des Nachlasses nicht berücksichtigt würde.

Bühl, den 23. November 1876.

Der Großh. Notar
Liehl.

### Verm. Bekanntmachungen.

J.287. **Pforzheim.**

## Vorladung.

Die Liegenschaftsvollstreckung gegen den flüchtigen Christian Rothfuß von Brötzingen betr.

Zur Publikation des Verweisungsentwurfes ist Tagfahrt auf

Samstag den 9. Dezember d. J., Vormittags 1/2 11 Uhr,

in das Geschäftszimmer des Unterzeichneten anberaumt.

Hievon erhält der flüchtige Beklagte mit dem Anfügen Nachricht, daß die Verweisungen nach dem Entwurfe gefertigt werden; falls keine Einwendungen gegen den letztern vorgebracht werden.

Pforzheim, den 16. November 1876.

Großh. bad. Notar
Unger.

J.285. **Buchen.**

## Versteigerungs-Ankündigung.

Dienstag den 5. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr anfangend,

werden auf dem Rathhause zu Langenelz die sämmtlichen Liegenschaften der Georg Jakob Kraft's Eheleute zu Langenelz einer II. Versteigerung ausgesetzt. Der Zuschlag erfolgt, wenn auch der Anschlag nicht erreicht wird.

Die Liegenschaften in

a) einem einstöckigen Wohnhaus mit Scheuer, Stallung und Schweinställen nebst Hofraithe, Tax . . 3000 M.

b) Aecker und Garten in 4 Parzellen mit einem Anschlage von . . . . . 8652 „

Sa. . . 11652 M.

Elftausend sechshundert zwei und fünfzig Mark.

Buchen, den 10. November 1876.

Der Vollstreckungsbeamte:
J. Gerger.

J.286.1. Nr. 777. **Waldkirch.**

## Holzversteigerung.

Aus den im vorderen Elzthale gelegenen Domänenwaldungen versteigern wir mit halbjähriger unverzinslicher Borgfrist

Freitag den 1. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Badewirthshause zur Arche dahier,

aus Distrikt Engewald:

47 tannene Sägstämme, 92 tannene und 2 forlene einfache und doppelte Sägklötze, 161 tannene und 11 forlene Baustämme, sowie 9 Eichen und 5 Eschen;

90 Ster buchenes, 116 Ster tannenes, 7 Ster eichenes Scheitholz in 2 Klassen, 24 Ster buchenes, 30 Ster tannenes u. 52 Ster gemischtes Prügelholz;

1807 Stück buchene und tannene Wellen, sowie 1 Loos Abfallreis;

aus Distrikt Kastelwald:

15 tannene Sägstämme, 24 tannene und 2 forlene einfache und doppelte Sägklötze, 186 tannene und 5 forlene Baustämme, 17 tannene Bau- und Gerüststangen, 10 Eichen u. 1 Erle;

73 Ster buchenes, 8 Ster eichenes, 46 Ster tannenes Scheitholz in 2 Klassen, 17 Ster buchenes, 13 Ster eichenes, 18 Ster tannenes und 7 Ster gemischtes Prügelholz, sowie 386 Stück gemischte Wellen.

Domänenwaldhüter Blattmann dahier wird das Holz auf Verlangen vorzeigen.

Waldkirch, den 22. November 1876.

Großh. Bezirksforstei.
Krutina.

J.298.1. Nr. 371. **Forbach.**

## Nutzholzversteigerung.

Am Mittwoch den 6. Dezember d. J. versteigern wir mit Borgfristbewilligung im Gasthaus zum „Löwen" in Lichtenthal,

1. Morgens 1/2 10 Uhr:

220 Sägstämme, 1578 Baustämme I. Klasse, 2365 Baustämme II. Klasse, 1435 Sägklötze, 2 Buchenklötze, 1313 Lattenklötze, 90 Lattenklötze II. Klasse (Rahmenschenkel), 4040 Gerüststangen.

2. Nachmittags 1/2 3 Uhr:

935 Hopfenstangen I. Klasse, 1790 Hopfenstangen II. Klasse, 5750 Hopfenstangen III. Klasse, 100 buchene Wagnerstangen, 18 Ster Sperrbengel, 5225 Rebstecken und 6625 Bohnenstecken.

Auszüge aus den Aufnahmslisten ertheilt Waldhüter Müller in Herrenwies.

Forbach, den 23. November 1876.

Großh. Bezirksforstei Herrenwies.
A. A.: Lauterwald.